

Montag, 12. Juni 1967.

Unterstützung der Bestrebungen der
International Development Association (IDA).

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 7. Juni 1967 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 9. Juni 1967 (Ein-
verstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 8. Juni 1967 (Ein-
verstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departements
und des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Entwicklungs-Organisation (IDA) betreffend ein Darlehen an die IDA im Betrage von 52 Millionen Franken und dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) betreffend Verlängerung des Darlehens an die genannte Bank im Betrage von 50 Millionen Franken wird zugestimmt.
2. Bundespräsident Bonvin, Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements wird ermächtigt, das Abkommen über die Verlängerung des Weltbankdarlehens zu unterzeichnen.
3. Bundesrat Schaffner, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, das Abkommen über das Darlehen an die IDA zu unterzeichnen.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zur Ausstellung der erforderlichen zwei Vollmachten; an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) zum Vollzug (10); an das Finanz- und Zolldepartement (8) und an das Politische Departement zur Kenntnis (4).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Heller



AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Fa. 712

Unterstützung der Bestrebungen der
International Development Association (IDA)

Am 15. Juli 1966 hat der Bundesrat auf Grund unseres Antrages vom 8. Juli 1966 - unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung - beschlossen, der International Development Association (IDA) ein zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 40 - 50 Jahren einzuräumen und die Handelsabteilung beauftragt, die erforderlichen Verhandlungen mit der Internationalen Entwicklungs-Organisation (IDA) aufzunehmen. Wie im Antrag vom 8. Juli 1966 eingehend dargelegt wurde, ist 1960 der Weltbank die IDA angegliedert worden, die, wie die Weltbank, die Finanzierung von wirtschaftlich gesunden Projekten in Entwicklungsländern übernehmen soll; die Belastung der Zahlungsbilanz soll indessen durch die Einräumung wesentlich längerer Rückzahlungsfristen und erheblich billiger Zinssätze als bei den Weltbankkrediten vermindert werden, um jenen Entwicklungsländern entgegenzukommen, die sich im Verhältnis zu ihren Deviseneinnahmen bereits sehr hohen Transferverpflichtungen gegenübersehen. Da die IDA ihre Mittel zu diesen, nicht-kommerziellen, Bedingungen ausleiht, kann sie sich die Gelder nicht auf dem Kapitalmarkt beschaffen und ist auf Beiträge der Mitgliedländer angewiesen. Die Industrieländer haben seit 1960 in zwei Quoten bisher insgesamt 1,5 Mia Dollars zur Verfügung gestellt. Ueber die dritte Quote wird gegenwärtig verhandelt: Für die nächsten drei Jahre sollen auf Grund des vorläufigen Verhandlungsergebnisses insgesamt 2,4 Mia bereitgestellt werden, wobei 600 Mio im ersten, 800 Mio im zweiten, 1 Mia Dollars im dritten Jahr aufzubringen wären. Die IDA hat sich somit in den letzten Jahren zum wichtigsten Institut für die internationale Finanzhilfe zu weichen, nicht kommerziellen Bedingungen entwickelt und spielt heute eine entscheidende Rolle.

Da die Schweiz nicht Mitglied des Institutes werden kann, wurde die Hingabe eines langfristigen Darlehens statt eines Beitritts in Aussicht genommen (ein Beitritt zur IDA setzt die Mitgliedschaft bei der Weltbank voraus). Die von der Handelsabteilung in enger Fühlungnahme mit dem EPD und der Finanzverwaltung geführten Verhandlungen mit der IDA sind nunmehr so weit fortgeschritten, dass der Text des Darlehensvertrages bereinigt werden konnte (Beilage 1). Es soll ein Darlehen von 52 Mio Franken zinsfrei auf eine Frist von 50 Jahren zu folgenden Bedingungen gewährt werden: 10 Jahre Karenz, in den folgenden 10 Jahren Rückzahlung von je 1% der Kapitalsumme, in den restlichen 30 Jahren von je 3%. Es sind dies dieselben Bedingungen, zu denen die IDA ihre Mittel ausleiht. Wie die Beiträge der Mitgliedländer soll der Darlehensbetrag über drei Jahre verteilt an die IDA einbezahlt werden, nämlich:

17'333'334	Fr.	am	1.7.1968
17'333'333	"	"	1.7.1969
17'333'333	"	"	1.7.1970

- 2 -

Das Verhandlungsergebnis hält sich im Rahmen der damaligen Instruktion mit einer Ergänzung, die die Verlängerung der letzten noch ausstehenden Tranche von 50 Mio eines Bundesdarlehens an die Weltbank betrifft, worüber weiter unten berichtet wird.

Für den Fall eines späteren Beitritts wird das Darlehen in eine Beitragsleistung umgewandelt werden können. [Nach den Berechnungen der Weltbank würde sich auf Grund des Schlüssels für die Industrieländer unser Anteil an den ursprünglichen Mitteln (1.Quote der IDA) auf über 12 Mio Dollars belaufen]. Der besonderen Stellung der Schweiz soll zudem in einem Briefwechsel Rechnung getragen werden, der vorsieht, dass die Schweiz von der IDA über deren Finanzpolitik und das Hilfsprogramm informiert werden wird. Die Schweiz kann Konsultationen verlangen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Auf eine Bindung des Darlehens für den Bezug von Waren in der Schweiz und an schweizerische Dienstleistungen wurde verzichtet, weil dies den allgemeinen Grundsätzen der Weltbankgruppe über die freie Ausschreibung nicht entspricht und die Schweiz ihrerseits schon bisher in wesentlichem Ausmass an solchen Ausschreibungen für Weltbank- und IDA-Projekte teilnehmen konnte. In den derzeitigen Verhandlungen über die dritte Quote der Mitgliedländer hat sich die Bank auf den Standpunkt gestellt, dass der Grundsatz der freien Ausschreibung beizubehalten sei. Wichtige Mitgliedländer anerkannten zwar diesen Grundsatz, drängen aber darauf, dass ein Teil der Mittel aus der dritten Quote von der IDA mit zeitlicher Verzögerung beansprucht oder vom Geberland gebunden werden darf, wenn die Ausgaben der IDA in dem betreffenden Lande nicht mindestens einen bestimmten Prozentsatz der von diesem Lande im Rahmen der dritten Quote einbezahlten Mittel erreichen. Im Rahmen der "ursprünglichen Zeichnungen" (1.Quote) und der "zusätzlichen Mittel" (2.Quote) sind keine derartigen Einschränkungen vorgesehen worden. Der von der Schweiz zur Verfügung gestellte Betrag ist zwar kleiner als die Summe, die sie im Rahmen der ursprünglichen Zeichnungen (1.Quote) als Mitglied einzubezahlen gehabt hätte; wir werden jedoch allfällige Aenderungen der bisher geltenden Vergebungsgrundsätze für die dritte Quote aufmerksam verfolgen. Es handelt sich vor allem darum, eine Diskriminierung zu vermeiden. Die Bank wird hiezu gegenüber der Schweiz noch Stellung nehmen.

Die letzte noch ausstehende Tranche von 50 Mio Franken der Bundesdarlehen an die Weltbank wird Ende 1967 zur Rückzahlung fällig. Wegen des dauernd hohen Mittelbedarfes legte die Weltbank in den letzten Jahren immer wieder grossen Wert darauf, die Fälligkeiten der ihr früher gewährten staatlichen Darlehen verlängern zu können. Angesichts der Tresorieschwierigkeiten erklärte sich der Bund Ende 1965 ausserstande, eine am 1. Januar 1966 fällig werdende Rate von 50 Mio verlängern zu können. Ende 1966 gelang es dann schliesslich, eine am 1. Januar 1967 fällig werdende Tranche von 33 Mio mit einem zweijährigen Bankenkredit eines schweizerischen Bankenkonsortiums abzulösen und so dem Wunsche der Weltbank teilweise entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement möchten wir nun dem erneuten Begehren um Verlängerung der am 1. Januar 1968 fälligen letzten Tranche von 50 Mio insofern Rechnung tragen, als diese Summe solange gestundet wird, bis die drei Tranchen von je 17,33 Millionen des Darlehens an das Schwesterinstitut der Weltbank, die International Development Association, effektiv zu leisten sind. Die am 1. Januar 1968 fällig werdende Tranche von 50 Millionen Franken des Darlehens an die Weltbank wäre somit in drei Raten von 17,33, 17,33 und 15,33 Millionen jeweils am 1. Juli der Jahre 1968 bis 1970 an den Bund zurückzahlen, d.h. an den gleichen Daten, an denen der Bund die Zahlungen an die IDA von je 17,33 vornehmen wird. Dadurch würde die Kreditgewährung des Bundes an die Weltbank-Gruppe auf konstanter Höhe gehalten. Der

von der Weltbank genehmigte Zinssatz für das verlängerte Darlehen wird ab 1. Januar 1968 5 Prozent (bisher $3 \frac{3}{4}$) betragen.

Wie auf Seite 12 des Antrages vom 8. Juli 1966 erwähnt, ist noch zu entscheiden, ob vor Unterzeichnung des Darlehensvertrages dem Parlament ein Kreditbeschluss über die Gewährung eines Darlehens zu beantragen oder ob erst nach Unterzeichnung ein Genehmigungsbeschluss, verbunden mit einem Kreditbeschluss einzuholen sei. Das am 17. September 1956 mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft (Weltbank) abgeschlossene Abkommen über die Gewährung eines Darlehens von 200 Mio Fr. (AS 1958, S.497) wurde gemäss dem normalen Verfahren nach Unterzeichnung dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Beim Darlehen des Jahres 1961 von 100 Millionen Franken liess sich der Bundesrat vor Unterzeichnung des Vertrages durch das Parlament ermächtigen, der Bank ein Darlehen von 100 Mio mit einer durchschnittlichen Laufzeit und einem Zinssatz von $3 \frac{3}{4}\%$ zu gewähren (BB1 1961, II, 649). Derselbe Weg wurde beim Transferkredit an Indien wegen der Neuartigkeit des Geschäftes beschritten, indem der Bundesrat auf Grund der Aussprache im Parlament ermächtigt wurde, der Regierung der Republik Indien einen Transferkredit von 31,5 Mio Franken zu gewähren (BB1 1965, III, 723), worauf das hierfür erforderliche Abkommen mit Indien unterzeichnet wurde.

Anlässlich der Beratung des Voranschlages 1967 sind die Finanzkommissionen über die geplante Transaktion mit der IDA bereits eingehend informiert worden (Voranschlag 1967, Seite 60, Pos. 600.01). Die beteiligten Verwaltungsabteilungen sind der Ansicht, es bestehe kein Anlass, für den IDA-Vertrag und die Verlängerung des Vertrages mit der Weltbank (Beilage 2) vom normalen Verfahren für den Abschluss von Staatsverträgen abzuweichen. Da das Abkommen mit der IDA auf eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen ist, untersteht zudem der betreffende Genehmigungsbeschluss dem Staatsvertragreferendum gemäss Artikel 89, Absatz 4, der Bundesverfassung, nicht aber der Bundesbeschluss über die Verlängerung des Weltbankdarlehens. Der Botschaft ist neben dem IDA-Vertrag nicht nur der Vertrag über die Verlängerung des Weltbankdarlehens sondern auch der ursprüngliche Vertrag aus dem Jahre 1961 beizufügen, der seinerzeit nicht veröffentlicht wurde, weil kein Anlass hiezu bestand. Im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement wäre der Darlehensvertrag mit der IDA durch den Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, derjenige über die Verlängerung des Weltbankvertrages durch den Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartements zu unterzeichnen.

Die Exekutivdirektoren der IDA werden das nächste Mal am 8. Juni 1967 zusammentreten, sodass die Unterzeichnung alsdann stattfinden kann. Das Geschäft soll aber den eidgenössischen Räten bereits in der Juni-Session angemeldet werden, damit der erste Rat im September, der zweite im Dezember auf das Geschäft eintreten kann, weil die Verlängerung des Weltbankvertrages auf Jahresende in Kraft treten muss.

Nach der Unterzeichnung der beiden Abkommen sind diese mit der Botschaft an das Parlament dem Bundesrat nochmals vorzulegen. Diese ist in Ausarbeitung begriffen und soll einen allgemeinen Teil über die schweizerische finanzielle Entwicklungshilfe und einen speziellen Teil betreffend das Darlehen an die IDA enthalten. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Entwicklungs-Organisation (IDA) betreffend ein Darlehen an die IDA im Betrage von 52 Millionen Franken und dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internatio-

- 4 -

nenalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) betreffend Verlängerung des Darlehens an die genannte Bank im Betrage von 50 Millionen Franken wird zugestimmt.

2. Bundespräsident Bonvin, Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartements wird ermächtigt, das Abkommen über die Verlängerung des Weltbankdarlehens zu unterzeichnen.

3. Bundesrat Schaffner, Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, das Abkommen über das Darlehen an die IDA zu unterzeichnen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig.Schaffner

Beilagen

PA an:

- die Bundeskanzlei zur Ausstellung der erforderlichen **zwei Vollmachten**
- das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) zum Vollzug (10)
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug (4)
- Eidg. Politisches Departement zur Kenntnisnahme (4)